

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG) — Drucksachen 7/4328, 7/4529 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 39 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in Buchstabe b der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Komma zu ersetzen und folgender neuer Buchstabe b¹ einzufügen:

b¹) In Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. den für Fahrerlaubnisse zuständigen Behörden in einem Verfahren, das die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat.“

Begründung

Die Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit macht es erforderlich, die Verkehrsbehörden in den Kreis der unbeschränkt auskunftsberechtigten Behörden aufzunehmen. Für die Beurteilung der Frage, ob jemand geeignet ist, am Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer teilzunehmen, können auch nichtverkehrsrechtliche Vorstrafen von Bedeutung sein. Deshalb kann eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nicht als ausreichend erachtet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 50 BZRG)

a) In Artikel 1 Nr. 26 ist folgender neuer Buchstabe a¹ einzufügen:

a¹) In Absatz 1 Nr. 4 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„das gleiche gilt, wenn die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst prüft oder der Betroffene die Aufhebung einer Untersagung beantragt.“

Begründung

Bisher ist in diesem Halbsatz eine Ausnahme von dem Verwertungsverbot unter den Voraussetzungen des Halbsatzes 1 nur vorgesehen, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt. Diese Fassung ist zu eng. Es besteht nicht nur ein öffentliches Interesse daran, unzuverlässige Personen von der Zulassung zu einem Beruf, einem Gewerbe, von der Einstellung in den öffentlichen Dienst usw. abzuhalten, wenn dies zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde. Dieses Interesse besteht auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die Untersagung der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst prüft. Die bisherige Fassung des Gesetzes verhindert daher zum Teil eine ausreichende Berücksichtigung

sicherheitsrechtlicher Bedürfnisse. Durch die Neufassung soll diese Lücke geschlossen werden.

- b) In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b ist § 50 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von § 49 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat.“

B e g r ü n d u n g

Es ist erforderlich, den einschränkenden Halbsatz „wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war“ zu streichen. Für die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis können auch nichtverkehrsrechtliche und bereits getilgte Verurteilungen von Bedeutung sein. Zu denken ist hier vor allem an Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden oder aus denen sich sonst die Unzuverlässigkeit eines Gesuchstellers ergibt.